

**Friedhofsgebührensatzung (FGS)
des Marktes Eschau
vom 06.12.2023**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Eschau folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:

- a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofssatzung,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für das Kalenderjahr (jeweils 01.01. bis 31.12.) für

1. Einzelgrabstätten

a) einfach	2024: 1.028 €	und 2025: 1.378 €	und 2026: 1.727 €
b) Tiefgrabstätte	2024: 1.148 €	und 2025: 1.538 €	und 2026: 1.928 €

2. Doppelgrabstätten

a) einfach	2024: 1.980 €	und 2025: 2.653 €	und 2026: 3.326 €
b) Tiefgrabstätte	2024: 2.219 €	und 2025: 2.973 €	und 2026: 3.727 €

3. Kindergrabstätten	2024: 462 €	und 2025: 619 €	und 2026: 776 €
----------------------	-------------	-----------------	-----------------

4. Urnengrabstätten

a) Urnenerdgrabstätten (Erdwahlgräber)	2024: 497 €	und 2025: 666 €	und 2026: 835 €
---	-------------	-----------------	-----------------

b) Urnensondergrabstätten

ba) Moosgräber	2024: 814 €	und 2025: 1.091 €	und 2026: 1.368 €
bb) Kissensteingräber	2024: 535 €	und 2025: 716 €	und 2026: 898 €
bc) Hochbeetgräber	2024: 464 €	und 2025: 621 €	und 2026: 779 €
bd) Kavernengräber	2024: 337 €	und 2025: 451 €	und 2026: 565 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen anteiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt je Sarg oder Urne und je angefangenem Nutzungstag im Kalenderjahr (jeweils 01.01. bis 31.12.)

2024: 50 €, und 2025: 67 €, und 2026: 84 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt im Kalenderjahr (jeweils 01.01. bis 31.12.)

2024: 256 €, und 2025: 343 €, und 2026: 430 €

(3) Die Gebühr beträgt für

1. Grab öffnen und schließen, einschließlich Erdtransport im Friedhofsbereich

a) Grab (einfachtief)	504 €
b) Grab (doppeltief)	636 €
c) Kindergrab	156 €
d) Urnengrab	96 €

2. Grabstelle abräumen, Grabeinfassungen und Fundamente entfernen sowie sonstige unvorhergesehene Arbeiten	
a) je Unternehmerstunde	56 €
b) je Baggereinsatzstunde	60 €
3. Grabstelle auslegen und Erdhügel mit einem Grünteppich abdecken	
a) Kindergrab	0 €
b) Urnenerdgrab	40 €
c) Erdgrabstätten (Einzel- und Doppelgräber)	66 €
4. Kränze und Blumenschmuck umdekorieren (von der Aussegnungshalle zur Grabstelle)	36 €
5. Urnenbeisetzung durchführen (als zusätzliche Leistung zu Nr. 1. d)	96 €
6. Sargübernahme bei Überführung von Dritten Bestattungs- oder Transportunternehmen	40 €
7. Sarg / Urne im Aufbahrungsraum aufbahren, Sarg / Urne in der Aussegnungshalle aufbahren, einschließlich Auf- und Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung (Dekoration Aussegnungshalle und offenes Grab mit Kerzen, Kondolenzlisten, Sandbehältern und sonstigen erforderlichen Gegenständen, Aufstellung von Stühlen und ggf. sonstigen Sitzgelegenheiten, Aufstellung von Mikrofon und Lautsprecher sowie bei Bedarf Aussegnungshalle auskehren bzw. säubern) sowie Bestattungshilfe bei der Trauerfeier (Trauergeleit, Anweisung der Sarg- und Kreuzträger, Beisetzung des Sarges oder Urne)	
a) bei Urnenbeisetzungen	120 €
b) bei allen übrigen Beisetzungen	159 €
8. Gestellung von Sarg- und Kreuzträgern (bei Bedarf, soweit nicht die Angehörigen für Sarg- und Kreuzträger sorgen)	
a) je Sargträger	34 €
b) Kreuzträger	18 €
9. Der Zuschlag für die Beisetzung an einem Samstag oder Montag (Vormittag) beträgt	72 €
(4) Die Kosten für den Erwerb von Grabeinfassungen betragen für	
a) ein Einzelgrab/Einzeltiefgrab	750 €
b) ein Doppelgrab/Doppeltiefgrab	600 €
c) ein Urnenerdgrab	300 €

§6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 32 € erhoben.

(2) Für Verwaltungshandlungen im Zusammenhang mit einem Sterbefall bzw. einer Grabverlängerung wird eine Gebühr von 64 € erhoben.

§ 7
Steuerklausel (Umsatzsteuer)

Die Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 bis Abs. 3 unterliegen als hoheitliche Leistungen nicht der Umsatzsteuer. Die Leistungen gemäß § 5 Abs. 4 unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %), soweit diese der Gemeinde nicht als hoheitlich vorbehalten sind.

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung (in der Fassung der Neubekanntmachung) vom 13.11.2002 mit dem Stand der 4. Änderungssatzung vom 30.11.2021 außer Kraft.

Eschau, den 06.12.2023
Markt Eschau

Gerhard R ü t h
1. Bürgermeister